

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
einschließlich
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
zur
5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung)
der Ortslagenabgrenzungssatzung
nach § 34 Abs. 4, S. 1, Nr. 3 BauGB
zur Aufhebung einer Pflanzfestsetzung
in der Ortslage Nümbrecht-Breunfeld

Stand: 06.02.2018

Auftraggeber:

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN.....	3
2.1	Planungsvorgaben.....	3
2.2	Realnutzung.....	3
2.3	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen..	3
2.4.1	Flora.....	3
2.4.2	Fauna.....	9
2.4	Geologie, Boden und Wasser.....	9
3	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT.....	10
4	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN.....	11
4.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB.....	11
4.2	Kostenschätzung.....	15
5	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....	15
5.1	Biotopfunktion.....	15
5.2	Bodenfunktion.....	16
5.3	Fazit.....	18
6	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	18
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	25

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches.....	1
Abb. 2: Blick auf die versiegelte Stellplatzfläche mit Gehölzeinfassung.....	4
Abb. 3: Blick auf die Fettweide.....	4
Abb. 4: Ausgangszustand Biotoptypen.....	6
Abb. 5: Planungszustand Maßnahmen.....	14
Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.....	7
Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte.....	..8
Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen.....	..8
Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand.....	..8
Tab. 5: Kostenschätzung.....	15
Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertes des Planbereichs im Ausgangszustand.....	15
Tab. 7: Ermittlung der ökologischen Wertes des Planbereichs im Planungszustand.....	16
Tab. 8: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktion.....	16
Tab. 9: Biotopwert der Ausgleichsfläche vor Durchführung der Ausgleichsmaßnahme.....	17
Tab. 10: Biotopwert der Ausgleichsfläche nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme.....	17

Anhänge

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5011 Wiehl

Anhang 2: Protokoll Artenschutzprüfung

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gemäß des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Nümbrecht vom 25.04.2017 sollen für einen Teil des Flurstücks 482, Flur 7, Gemarkung Nümbrecht die Pflanzfestsetzung aufgehoben werden, damit an dieser Stelle ein Wohnhaus errichtet werden kann. Die hierfür entfallende Pflanzfläche, die die Anlage einer Obstwiese vorsah, soll angrenzend an den südlichen Satzungsbereich der 2. Änderung verlagert werden. Bei Änderung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der in Anspruch zu nehmenden Fläche, um eine bereits als ökologische Ausgleichsfläche dargestellte Fläche handelt.

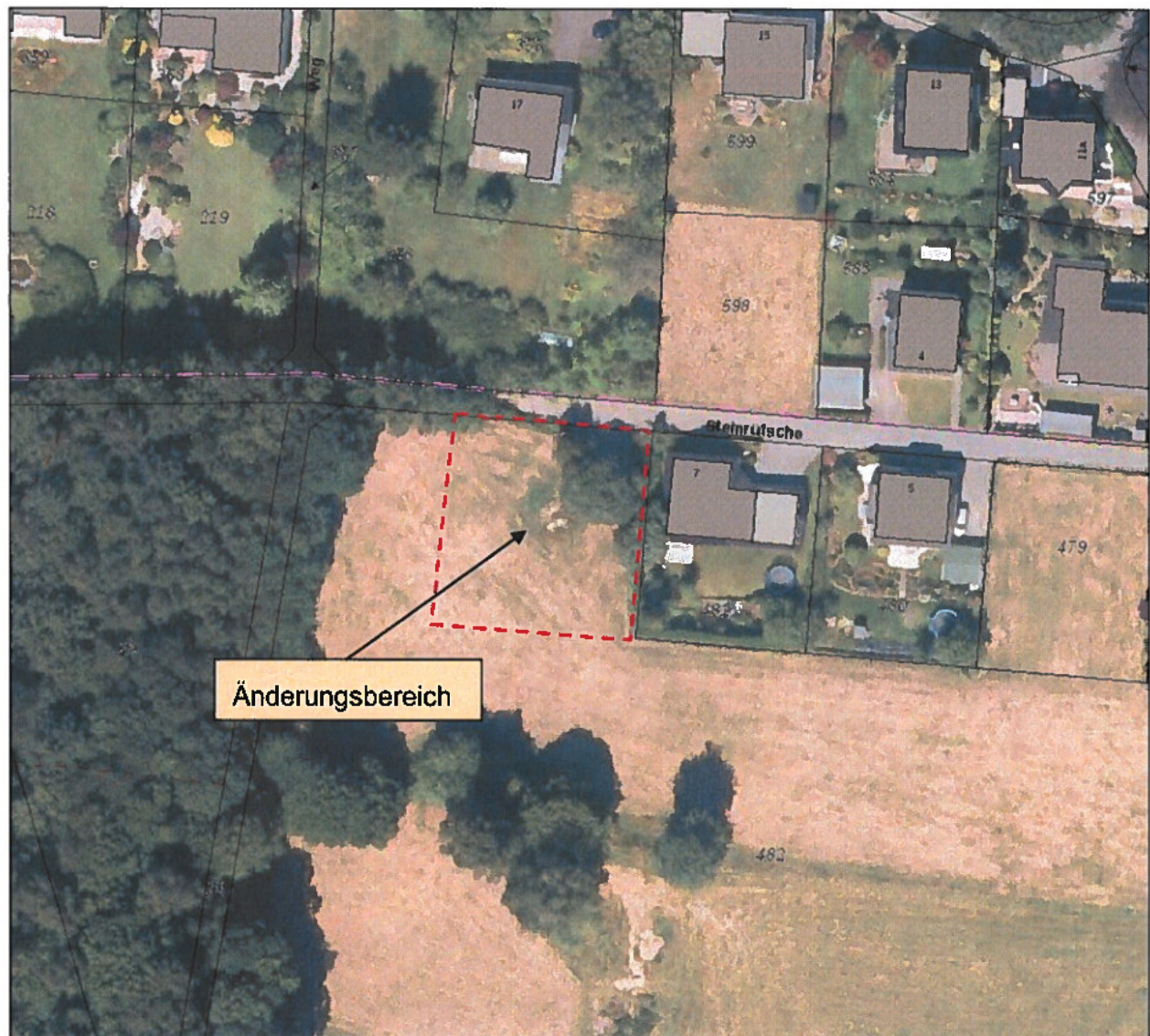


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de)

Mit der 5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der 5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das betroffene Grundstück eine ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Da es sich um eine als Ausgleichsfläche festgesetzte Fläche handelt, wird als Biotopwert im Ausgangszustand der Wert der Ausgleichsfläche nach 30 Jahren zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird ein Gehölzbestand berücksichtigt, der zur Erhaltung festgesetzt worden ist.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dokumentiert.

Auf eine ausführliche Erläuterung der Schutzgüter „Landschaft“, „Klima/Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird deshalb in einem sogenannten vereinfachten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt und des Bodens).
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, 51580 Reichshof

wurde im Januar 2018 mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Der Änderungsbereich ist im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nümbrecht bereits als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Im rechtskräftigen **Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht/Waldbröl** ist der Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope aus. Nördlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich in ca. 240 m Entfernung die nächstgelegene Biotopkatasterfläche BK-5011-024 „Brölbachau bei Unter der Hardt“ sowie in ca. 400 m Entfernung die Biotopkatasterfläche BK-5011-029 „Bodensaure Kuppen-Eichenwälder „Oben auf der Stockheide“.

Die Erweiterungsfläche liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In einem Abstand von ca. 25 m befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5011-013 „Oberes Bröltal mit Nebentälern oberhalb Homburg“ mit besonderer Bedeutung.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume und vorkommende Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor. Das nächstgelegene **FFH-Gebiet DE-5110-3011 „Brölbach“** liegt ca. 290 m nördlich des Änderungsbereiches. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Zwischen der Ortslage Breunfeld und dem FFH-Gebiet verläuft die L 339.

2.2 Realnutzung

Die Änderungsfläche an der „Steinrutsche“, die überwiegend als Intensivweide genutzt wird, schließt westlich an bereits vorhandene Einfamilienhausbebauung an (s. Abb. 1). Auf der östlichen und südlichen Seite grenzt Intensivgrünland an, während sich nördlich des Erschließungsweges „Steinrutsche“ Gartenflächen mit Gehölzbestand anschließen. Der Änderungsbereich steigt nach Süden hin um ca. 4,00 m auf eine Höhe von 454,6 m ü. NHN an.

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.4.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Änderungsbereich erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 23.01.2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW.

Im Änderungsbereich überwiegt die Nutzung als Fettweide. Ein Teilbereich des Wendehammers ist innerhalb des Geltungsbereiches gepflastert und wird als Parkplatz genutzt. Der Wendehammer wird von überwiegend mehrstämmigen Gehölzen mittleren Baumholzalters eingefasst. Der Gehölzbestand ist gemäß der Festsetzungen der 2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für Breunfeld zur Erhaltung festgesetzt. Dazu zählen vor allem Birken (*Betula pendula*) und Hainbuchen (*Carpinus betula*). Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches stocken neben Brombeeren Gebüsche mit Birke (*Betula pendula*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).

11



Abb. 2: Blick auf die versiegelte Stellplatzfläche mit Gehölzeinfassung



Abb. 3: Blick auf die Fettweide

Aufgrund der Festsetzungen der 2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für Breunfeld werden im Bereich der 5. Änderung weitgehend statt der Realnutzung bei der Beschreibung der Biotoptypen die Festsetzungen der aktuell rechtskräftigen Ortslagenabgrenzungssatzung angenommen.

In der 2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für Breunfeld ist der Änderungsbereich als Ausgleichsfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt (Obstwiese). Der Gehölzbestand im Bereich des Wendehammers ist zur Erhaltung festgesetzt. Darüber hinaus wurde auf einer Länge von ca. 100 m und in einer Breite von 10 m eine Obstbaumreihe festgesetzt.

Aufgrund der Festsetzungen werden im Ausgangszustand die Biotoptypen „Streuobstwiese ohne alte Hochstämme“ sowie „Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz“ in der Karte 1: Ausgangszustand Bestand „Biotoptypen“ dargestellt.

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung)
nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung
in der Ortslage Nümbrecht-Breunfeld**

Karte Nr. 1: Bestand Biotoptypen und Konflikte



Legende

I. Biotoptypen

- BF32 - Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz*
- BF52 - Obstbaumreihe mit mittlerem Baumholz*
- HK21 - Streuobstwiese und extensiv bewirtschaftete Obstgärten ohne alte Hochstämme*

* gem. der Festsetzung der 2. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung Nümbrecht-Breunfeld

III. Sonstiges

Änderungsbereich

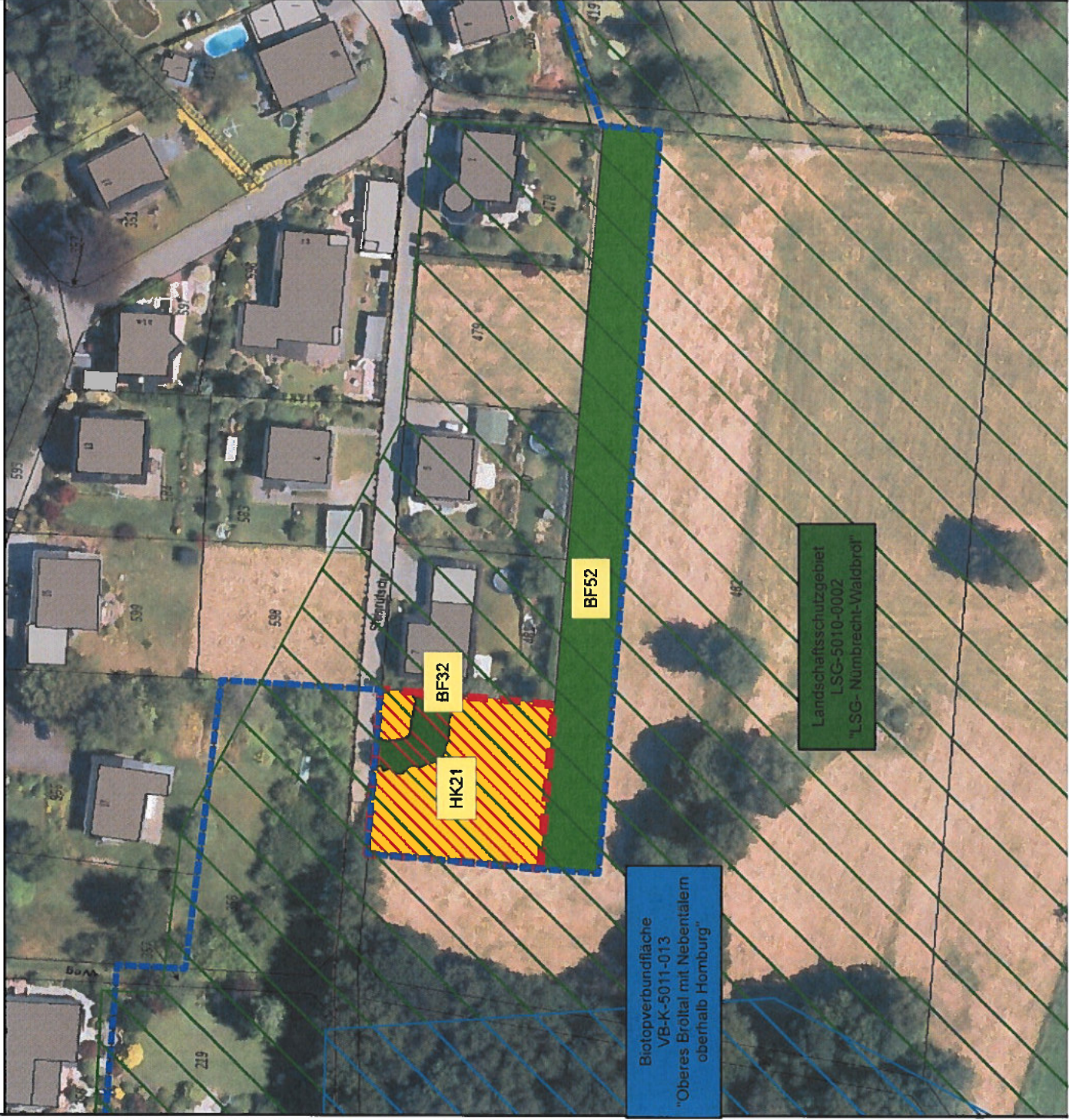
5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenabgrenzungssatzung Nümbrecht-Breunfeld



Bestehende Ortslagenabgrenzung

Landschaftsschutzgebiet

Biotopverbundfläche



Biotopverbundfläche
VB-K-5011-013
"Oberes Bröltal mit Nebentälern
oberhalb Homburg"

auftraggeber: Herr Christian Soest
Breunfelder Straße 16
51588 Nümbrecht

projekt: LFB
zur 5. Änderung der OLA
in der Ortslage Nümbrecht-Breunfeld

karte: Karte Nr. 1
Bestand Biotoptypen
und Konflikte

maßstab: 1:1.000
planmaße: 21,0 x 29,7 cm
datum: 05.02.2018

auftraggeber: 
auftragnehmer: 
projektnummer: 994

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Rathewinkel 15
51580 Reichshof
Tel: 02287-9008-20
Fax: 02287-9008-28
www.hkr-landschaftsarchitekten.de
info@hkr-reichshof.de

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)	
Hauptkriterien	Teilkriterien
1. Natürlichkeit (N)	
2. Wiederherstellbarkeit (W)	a. Entwicklungsdauer b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit b.a. abiotische Standortfaktoren b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
3. Gefährdungsgrad (G)	a. Entwicklungstendenz b. Vorkommen von Arten der Roten Listen c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
4. Maturität (M)	
5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)	a. Strukturvielfalt b. Artenvielfalt
6. Häufigkeit (H)	
7. Vollkommenheit (V)	a. Vollkommenheit des Artenbestandes b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährdungsgraden 4 oder 5 herangezogen wird. Diese Biotoptypen kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor. Im eingriffsrelevanten Vorhabenbereich kommen Biotoptypen mit Natürlichkeits- oder Gefährdungsgrad ≥ 4 nicht vor. Auf die Bewertung der Vollkommenheit wird daher in diesem Fall verzichtet.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Planbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und

der Gefährungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 6 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 30 erreichen. Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FROELICH + SPORBECK (1991)

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-30

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen nach FROELICH + SPORBECK (1991)

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)/Wertstufe	„§ 30 Biotop“ ¹
BF32	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13/II	nein
HK 21	Streuobstwiese ohne alte Hochstämme	3	3	3	3	3	2	17/II	nein

Die folgende Tabelle 4 zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand.

Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

	Biotyp	Flächenanteile
BF32	Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	110 m ²
HK 21	Streuobstwiese ohne alte Hochstämme	740 m ²
	Gesamtfläche:	850 m²

¹ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
Hier wird angegeben, ob ein Biotyp dem besonderen Schutz gemäß § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW unterliegt.

2.4.2 Fauna

Aufgrund des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Angesichts der absehbar geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird eine Arterfassung auch nicht für notwendig erachtet. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS) weist für den Quadrant 3 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“ die in Anhang 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ aus.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 6).

2.4 Geologie, Boden und Wasser

Im Änderungsbereich hat sich aus Löss über Ton-, Schluff- und Sandstein über Festgestein oder sandig-kiesigen Terrassenablagerungen durch Soliflukts- und Verwitterungsprozesse aus Hochflächenlehm eine Parabraunerde, meist erodiert, z.T. Braunerde (L 32) entwickelt.

Der schluffige Lehm Boden erreicht gemäß der Bodenschätzung Wertzahlen zwischen 50 und 65 und besitzt somit eine mittlere Ertragswertigkeit. Der Boden weist eine hohe nutzbare Wasserkapazität und Sorptionsfähigkeit sowie eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Der Grenzflurabstand ist mit mind. 16 dm als hoch einzuschätzen. Die Versickerungseignung ist sehr gering bzw. nicht vorhanden. Grundwasser- und/oder Staunäseeinflüsse sind nicht gegeben.

Der Bodentyp ist nach der Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW (2004) der Schutzwürdigkeitsstufe 1 - schutzwürdig - hinsichtlich seiner Regulations- und Pufferfunktionen und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit zuzuordnen. Nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises (OBERBERGISCHE KREIS, 2001) zählt die Parabraunerde (L 32) zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung (Kategorie I).

Im Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS StoBo) werden keine Angaben für den Änderungsbereich gemacht.

Natürliche oder künstlich angelegte Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Nördlich der Ortslage Breunfeld und der L 339 fließt die Bröl. Der Änderungsbereich weist eine mittlere Geländeneigung in nördlicher Richtung auf.

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper aus Kluftgestein mit sehr geringer Trennfugenbildung eine sehr geringe Bedeutung. Aufgrund der geologischen Verhältnisse und dem hohen Grenzflurabstand ist in Verbindung mit der Überdeckung aus gering bis nicht durchlässigem Boden nur von einer sehr geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Gemäß des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Nümbrecht vom 25.04.2017 sollen für einen Teil des Flurstücks 482, Flur 7, Gemarkung Nümbrecht die Pflanzfestsetzung aufgehoben werden, damit an dieser Stelle ein Wohnhaus errichtet werden kann. Die hierfür entfallende Pflanzfläche, die die Anlage einer Obstwiese vorsah, soll angrenzend an den südlichen Satzungsbereich der 2. Änderung verlagert werden. Bei Änderung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der in Anspruch zu nehmenden Fläche, überwiegend um eine bereits als ökologische Ausgleichsfläche dargestellte Fläche handelt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 850 m².

Auf der Änderungsfläche soll ein Wohnhaus errichtet werden. Erschlossen wird die Fläche über die Straße „Steinrutsche“, die als Wendehammer auf dem beantragten Grundstücksteil endet. Aufgrund der Topographie mit mittlerer Hangneigung ist mit Erdarbeiten (Umlagerung von Bodenschichten, Böschungen) für das gesamte Grundstück zu rechnen. Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/-überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von einer Grundflächenzahl GRZ 0,4 ohne Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen. Die vorhandenen bebauten Grundstücke im Umfeld weisen ebenfalls eine Überbauung mit max. GRZ 0,4 auf.

Mit der Errichtung des Wohngebäudes und sonstiger baulicher Nebenanlagen auf den Grundstücken wird infolge Versiegelung/Überbauung die vorhandene Nutzungs- und Biotoptypstruktur dauerhaft beansprucht. Aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung „Obstwiese“ für den Änderungsbereich wird im Folgenden überwiegend dieser Biotoptyp für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird der zur Erhaltung festgesetzte Gehölzbestand bei der Bilanzierung berücksichtigt. Diese Ausweisung diene als Ausgleich für den Eingriff gem. der 2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Breunfeld.

Die Neuversiegelung von Boden der Schutzwürdigkeitsstufe 1 bzw. Kategorie 1 ist als nachhaltiger und erheblicher Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Abwassertechnisch werden die Baugrundstücke an das vorhandene Kanalsystem in der Straße „Steinrutsche“ angeschlossen.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

Es wird zwischen allgemeinen und speziellen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Nümbrecht zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Vermeidungs- und Minderungs- und Schutzmaßnahmen

V1 Umweltbaubegleitung (s. Kap. 6)

V2 Verminderung des Versiegelungsgrades der Bodenversiegelung

Stellplätze auf den Baugrundstücken werden als infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung hergestellt, z. B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrassen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

S1 Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

Der Planungszustand des Änderungsbereiches ist in Karte 2: „Maßnahmen“ dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Anlage einer Streuobstwiese, -weide

Auf der momentan intensiv genutzten Grünlandfläche (1.750 m²) werden insgesamt 17 hochstämmige Obstbäume mit einem Pflanzabstand von 10 m aus der folgenden Auswahlliste gepflanzt.

Apfel: Weißer Klarapfel, Goldparmäne, Doppelter Luxenburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, James Grieve, Kaiser Wilhelm, Winterrambur, Ontario, Boskoop, Rheinischer Winterrambur, Berlepsch

Birnen: Köstliche von Charneux, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling

Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle

Zwetsche: Hauszwetsche

Walnuss: Walnuss-Sämlinge

Pflanzgröße/Höhe:	Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180 – 200 cm
Pflege:	Pflanzenverankerung mittels stabilem Dreibock mit Schafsdraht und Stacheldraht als Verbisschutz, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. – 30 Standjahr, Unterhaltungspflege

Die Fläche ist zukünftig extensiv nach Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze des Kulturlandschaftsprogramms Oberbergischer Kreis 2017 zu bewirtschaften:

Extensive Weidenutzung:

- Beweidungspflicht mit max. 2 GVE/ha in der Zeit vom 1.4. – 1.7., danach weitere Mahd und/oder Weidenutzung möglich (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung (1.12. – 31.3.)
- Entfernung des Schnittgutes
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel, keine Gülle, Jauche, keine Branntkalk. Keine Ab- und Zwischenlagerung von z.B. Düngemitteln (Mist, Kalk o.ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o.ä.)
- Pflegemaßnahmen (z.B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom 1.4. – 1.7. nicht erlaubt

Extensive Mahdnutzung:

- i. d. R. zweimalige Mahd pro Jahr, die 1. Mahd muss jährlich nach dem 1.7. erfolgen, danach weitere Mahd und/oder Weidenutzung möglich, keine Pferdebeweidung, max. 2 GVE/ha), keine Beweidung (1.12. – 1.7.)

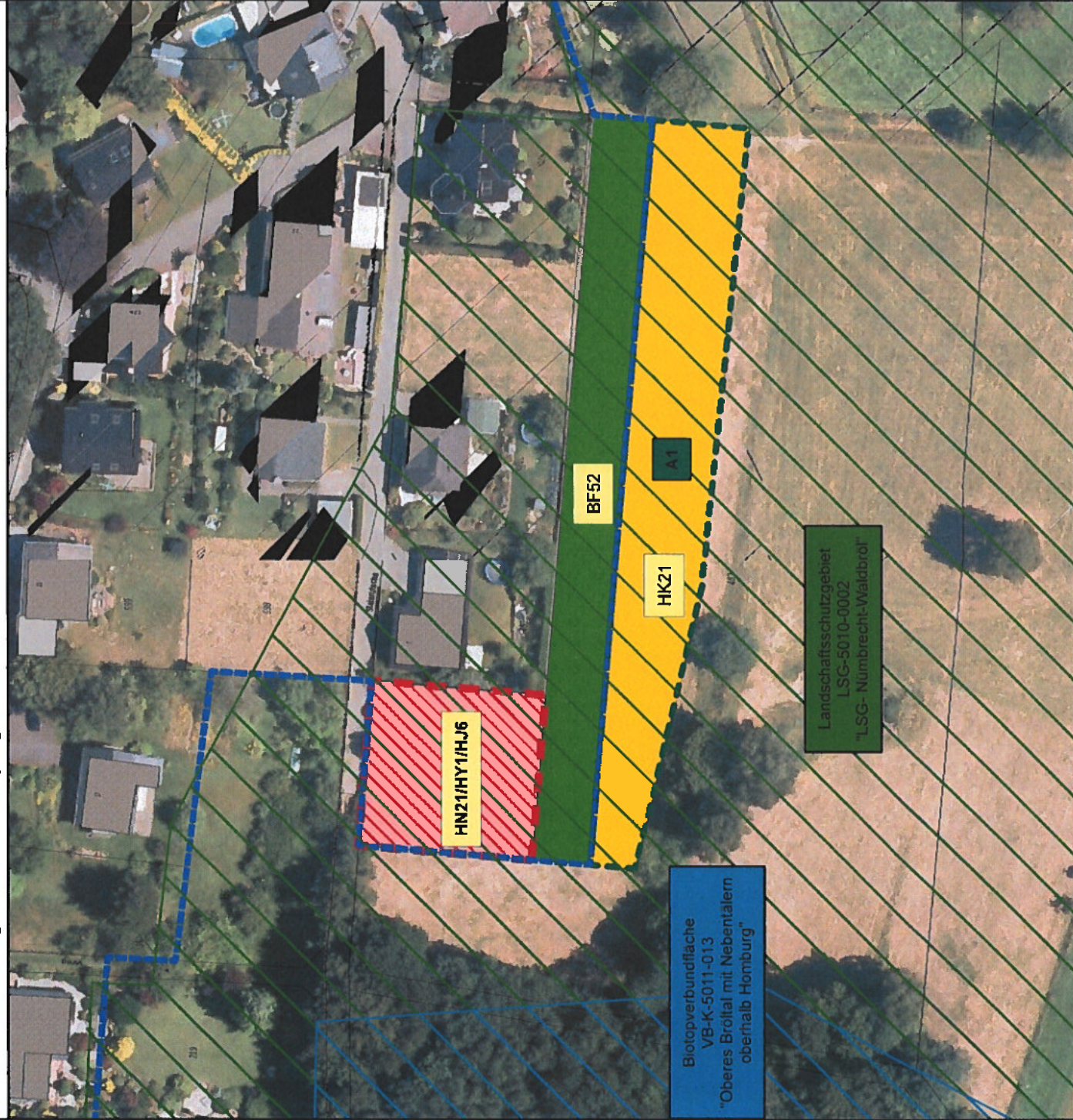
- Entfernung des Schnittgutes, kein Mulchen
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel, keine Gülle, Jauche, kein Branntkalk, Mistdüngung (max. 8t/ha/Jahr Festmist)
- Pflegemaßnahmen (z.B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom 1.4. – 1.7. nicht erlaubt
- Keine Ab- und Zwischenlagerung von z.B. Düngemitteln (Mist, Kalk o.ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o.ä.)

Die Sicherstellung der Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme erfolgt auf Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Gemeinde Nümbrecht als Planungsträger und dem Eigentümer der betroffenen Fläche, abgeschlossen wird. Hiernach ist die Maßnahme in der nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen, spätestens jedoch ein Jahr nach Bauabnahme abzuschließen.

Für den Eingriff durch das Planvorhaben sind insgesamt 12.250 Ökopunkte zu kompensieren (s. Kap. 5).

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB in der Ortslage Nümbrecht-Breunfeld

Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen



Legende

I. Biotoptypen

BF52 - Obstbaumreihe mit mittlerem Baumholz*

HK21 - Streuobstwiese und extensiv bewirtschaftete Obstgärten ohne alte Hochstämme

Wohnbaufläche

HN21 - Wohngebäude,

HY1 - sonstige versiegelte und überbaute Flächen (40 %)

HJ6 - Gärten mit geringem Gehölzbestand (60 %)

* gem. der Festsetzung der 2. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung Nümbrecht-Breunfeld

II. Landschaftspflegerische Maßnahmen

A1 Externe Ausgleichsmaßnahme "Anlage einer Streuobstwiese"

III. Sonstiges

Änderungsbereich

5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung)

der Ortslagenabgrenzungssatzung Nümbrecht-Breunfeld

Bestehende Ortslagenabgrenzung

Landschaftsschutzgebiet

Biotopverbundfläche

auftraggeber: Herr Christian Soest
Breunfelder Straße 16
51588 Nümbrecht

projekt: LFB
zur 5. Änderung der OLA
in der Ortslage Nümbrecht-Breunfeld

mappe: Karte Nr. 2
Planung und
landschaftspflegerische Maßnahmen

maßstab: 1:1.000
planmaß: 21,0 x 29,7 cm
datum: 29.01.2018

auftraggeber: *KZL*
auftragnehmer: *KZL*
projektnummer: 994

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Rheinwerk 15
51580 Reichshof

Tel. 02297-9008-20
Fax. 02297-9008-28

www.hkr-landschaftsarchitekten.de
info@hkr-reichshof.de

4.2 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 5: Kostenschätzung

Ermittlung der zu erwartenden Kosten	Kosten
A 1: Anpflanzung von 17 Obstbäumen, incl. Pflanzung, Dreibock und Pflege	
17 Stück x 150,00 €	2.550,00 €
Gesamtkosten, netto	2.550,00 €

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

5.1 Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Änderungsbereiches im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu werden die Biotopwerte der jeweiligen Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für den eingriffsrelevanten Bereich dargestellt.

Biotopwert des Änderungsbereiches im Ausgangszustand:

Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp (Code)	Fläche (m²)	Biotopwert (s. Tab. 3) ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbaum mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	110	13	1.430
Streuobstwiese ohne alten Hochstämme (HK21)	740	17	12.580
Ökologischer Wert Ausgangszustand:			14.010

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Änderungsbereiches im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Biotopwert des Änderungsbereiches im Planungszustand:

Tab. 7: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Geplanter / zu erhaltender Biotoptyp (Code)	Fläche (m²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Wohngebäude (HN21) / sonstige versiegelte und überbaute Flächen (HY1)	340	0	0
Begrünungsmaßnahme Anlage Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ5)	510	6	3.060
Ökologischer Wert Planungszustand:			3.060

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die Biotopfunktion:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	14.010 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	- 3.060 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	- 10.950 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass bei Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahme B1 durch das Vorhaben der Eingriff in die Biotopfunktion nicht vollständig ausgeglichen werden kann und ein Defizit von 10.950 ÖW verbleibt. Dieses wird über die Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert.

5.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen werden gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Durch das Planvorhaben wird Boden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) dauerhaft durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Eingriffe in Böden der Kategorie I sind im Verhältnis 1:0,5 (bei Versiegelung) und 1:0,3 (bei Umlagerung) zu kompensieren. Gemäß den o. a. Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Tab. 8: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsbedarf
Boden der Kategorie I: Parabraunerde (L 3 ₂)	Versiegelung und Überbauung	340 m²	340 m² x 0,5 = 170 m²
Boden der Kategorie I: Parabraunerde (L 3 ₂)	Umlagerung von Böden	510 m²	510 m² x 0,3 = 153 m²
Gesamt:		850 m²	323 m²

Für den Eingriff in die Bodenfunktionen ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 323 m². Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Änderungsbereiches und im näheren Umfeld nicht möglich. Der Eingriff in die Bodenfunktion wird daher über die Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert. Durch Verzicht auf intensive landwirtschaftliche Nutzung kommt es zur Verminderung von stofflichen und nicht stofflichen Einträgen in den Boden. Bei einer durchschnittlichen Aufwertung von 4 ÖW/m² ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.292 ÖW (323 m² x 4 ÖW).

Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	10.950 ÖW
<u>Ausgleichsbedarf Bodenfunktion</u>	<u>+ 1.292 ÖW</u>
Ausgleichsbedarf gesamt	12.242 ÖW

Ausgleichsfläche

Deren Biotopwert im Ausgangszustand stellt sich wie folgt dar:

Tab. 9: Biotopwert der Ausgleichsfläche vor Durchführung der Ausgleichsmaßnahme

Biotop-/Nutzungstyp	Wertfaktor	Fläche (m ²)	Fläche (m ²) x Biotopwert
Fettweide, intensiv genutzt	10	1.750	17.500
Ökologischer Wert Ausgangszustand:			17.500

Nach Durchführung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme, nämlich Anpflanzung einer Streuobstwiese, ergibt sich folgender Biotopwert:

Tab. 10: Biotopwert der Ausgleichsfläche nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme

Biotop-/Nutzungstyp	Wertfaktor	Fläche (m ²)	Fläche (m ²) x Biotopwert
Streuobstwiese/-weide ohne alte Hochstämme (HK21)	17	1.750	29.750
Ökologischer Wert Planungszustand:			29.750

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich folgende Gesamt-Bilanz für die Ausgleichsfläche A 1:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	17.500 ÖW
<u>Ökologischer Wert Planungszustand:</u>	<u>29.750 ÖW</u>
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	+ <u>12.250 ÖW</u>

Hieraus wird ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, der durch die 5. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung vorbereitete Eingriff in die Biotop- und Bodenfunktionen vollständig ausgeglichen werden kann.

5.3 Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der 5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A1 und der Vermeidungsmaßnahmen ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Nümbrecht und dem Vorhabenträger rechtlich zu sichern.

6 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Grünland, Gras- u. Krautfluren sowie von einigen Laubbäumen ist eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Zugrunde gelegt werden die Sichtbeobachtungen im Rahmen der Begehung am 23.01.2018 und die Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW. Geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung). In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen mit ähnlicher Betroffenheit zusammengefasst werden.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) weist für den Quadrant 3 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“ die in Anhang 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen Fettwiesen und -weiden, Kleingehölze, Bäume und Gebüsche, Gärten aus.

Das Fundortkataster der LANUV weist keine Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf.

Wirkfaktoren

Folgende Beeinträchtigungen wild lebender Tiere sind durch die wohnbauliche Nutzung innerhalb und unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend zu beurteilen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Fettwiesen und -weiden, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche und Gärten gebunden sind,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen,

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel werden im Folgenden dargestellt.

Es wurde der tatsächliche Bestand an Biotop- und Nutzungstypen zugrunde gelegt, nicht die Festsetzungen der 2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Breunfeld.

Säugetiere

Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Aufgrund der Biotopausstattung werden 4 Fledermausarten im Messtischblatt aufgeführt. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete aufgesucht. Die Wasserfledermaus jagt an offenen Wasserflächen von stehenden und fließenden Gewässern. Die Zwergfledermaus als Gebäudefledermaus kommt in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen vor. Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dienen als Hauptjagdgebiete. Ihre Quartiere sind häufig in Spalten verstecken an Gebäuden zu finden. Als Winterquartiere werden z.B. Höhlen und Stollen aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich meist in geschlossenen Waldgebieten wie z.B. Buchen-Hallenwäldern. Der Große Abendsegler und das Braune Langohr sind als typische Waldfledermaus einzustufen, die ihre Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen einrichtet. Das Braune Langohr besiedelt auch Nistkästen, auch an und in Gebäuden. Die Jagd erfolgt an Waldrändern und über geschlossenen Waldbeständen im freien Luftraum.

Es erfolgt kein Abbruch bzw. Umbau von Gebäuden. Ein Vorkommen von Großhöhlen mit Potential als Wochenstube/Winterquartier wird für die zu fällenden Bäume im Plangebiet ausgeschlossen. Es wurden keine Spalten und Astlöcher gesichtet, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse genutzt werden können.

Das Plangebiet eignet sich als Jagdhabitat für obengenannte Fledermausarten, es handelt sich jedoch nicht um essentielle Jagdhabitats, da in der näheren Umgebung weitere hochwertigere Jagdhabitats in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Der an den Änderungsbereich im Westen angrenzende Laubwald bietet für Fledermäuse geeignete Lebensraumstrukturen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulationen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse und das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Rotmilan)

Horste, Nester und größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Für die Arten ist Grünland als Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet. Aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Waldkauz

Der Waldkauz bevorzugt als Nistplatz Baumhöhlen, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Diese nutzt er ganzjährig, wobei er als sehr reviertreu gilt. Er besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche Landschaften mit verschiedenen Gehölzstrukturen, oft in der Nähe von Gewässern. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine ausreichend große Baumhöhlen vorhanden. Als Nahrungshabitat sind die Biotopstrukturen des Geltungsbereiches geeignet. Es handelt sich

nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Waldohreule

Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. In Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern kommt sie auch vor. Strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen werden als Jagdgebiete aufgesucht. Waldohreulen bauen keine eigenen Nester, sondern Nester, Horste von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) werden als Nistplatz genutzt. Für die Waldohreule geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Der Änderungsbereich stellt für die Waldohreule ein Nahrungshabitat dar, jedoch besteht die Möglichkeit auf angrenzende Nahrungshabitate auszuweichen. Somit handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Gebäudebewohnende Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Schleiereule)

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, meidet aber geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Nistplätze und Tagesruhesitze beider Arten, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Für die Arten ist Grünland als Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet. Aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht)

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Spechtarten dienen könnten, wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nah-

rungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe)

Nester der genannten Arten wurden nicht vorgefunden. Folglich kann der Verlust von Individuen, von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Änderungsbereich eignet sich aufgrund der Nähe zur Siedlung als Jagdhabitat für die genannten Arten. Allerdings handelt es sich auf Grund des relativ geringen Eingriffs nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Eisvögel

Der Eisvögel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern. Der Verlust von Fließgewässern ist nicht Inhalt dieses Änderungsverfahrens und wird in Folge nicht berücksichtigt. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvögel überwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvögels ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Feldlerche

Feldlerchen sind Bodenbrüter und bevorzugen offene, extensiv genutzte Grünlandflächen mit lückigem Vegetationsbestand. Sie legen ihr Nest in niedriger sowie abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht an. Intensiv genutztes Grünland gilt aufgrund der hohen Vegetationsdichte nicht als optimales Brutbiotop. Zudem finden sich im Nahbereich Waldbestände, die als Vertikalstrukturen von der Feldlerche als Charaktervögel der offenen Feldflur gemieden werden. Das Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Störfaktoren durch das angrenzende Wohngebiet nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Neuntöter

Der Neuntöter hat seinen Habitatschwerpunkt im Bereich offener bis halboffener, strukturreicher Landschaften mit Gebüsch, Einzelbäumen, Säumen, Wiesen und Weiden. Dichte und hochgewachsene Büsche, insbesondere dornenreiche Heckenstrukturen, werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bevorzugt. Dichte Gebüschstrukturen mit Brombeere wurden an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches kartiert.

Das Gebüsch stellt eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Neuntöter dar. Bei der Begehung wurde jedoch kein Nest vorgefunden. Bei Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Als Jagdhabitat für den Neuntöter kommen die Grünlandfläche sowie die Gehölzstreifen in Betracht, die aber keinen essentiellen Bestandteil des Le-

bensraumes für diese Art darstellen. In der Umgebung sind weitere Nahrungshabitate vorhanden.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntöters kann daher ausgeschlossen werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist unter der Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung nicht zu erwarten.

Feldsperling

Der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern und Parklandschaften. Er meidet Innenstadtbereiche. Als Höhlenbrüter benötigt er Specht- oder Faulhöhlen, ggf. auch Gebäudenischen. Da nur Einzelbäume ohne große Baumhöhlen betroffen wären, kann der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten dieser störungsempfindlichen Art ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet. Es handelt sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da Ausweichhabitate in der näheren Umgebung vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Waldschnepfe

Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung sind als Fortpflanzungs- und Bruthabitate für die potenziell vorkommende Waldschnepfe nicht geeignet. Die Waldschnepfe benötigt als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Vermeidungsmaßnahmen

Die gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegte Beschränkung der Rodungszeit ist einzuhalten.

V 1 Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung bzw. Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 3 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung miterfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Aufgestellt:

Reichshof, den 06.02.2018



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

FROELICH + SPORBECK, 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Biotopkataster Nordrhein Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012 (EHM. LÖBF), 2014: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme.nrw.de. Zugriff am 25.01.2018

OBERBERGISCHER KREIS; 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis.

PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis.

Internetseiten:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50113>, abgerufen am 25.01.2018

http://rio.obk.de/mapbender/frames/index.php?&gui_id=RIO_Planen_Bauen_Umwelt, abgerufen am 24.01.2018

<http://www.stobo.nrw.de/?lang=de>, abgerufen am 25.01.2018

<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>, abgerufen am 24.01.2018

<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 24.01.2018

LFB einschl. ASP | gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Aufhebung einer Pflanzfestsetzung in der Ortslage Nümbrecht-Breunfeld"

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten und Fettwiesen und –weiden						
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	Kleingehölze	Gärten	Fettweide
Wissenschaftlicher Name						
Deutscher Name						
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(Na)		(Na)
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na

LFB einschl. ASP I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 5. Änderung (im Bereich der 2. Änderung) der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Aufhebung einer Pflanzfestsetzung in der Ortslage Nümbrecht-Breunfeld"

Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	Na	Na

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRuI	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
BV	Brutvorkommen		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 5. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatz in Nümbrecht-Breunfeld

Plan-/Vorhabenträger (Name): Christian Soest Antragstellung (Datum): 05.02.2018

Für einen Teil des Flurstücks 482, Flur 7, Gemarkung Nümbrecht soll im Rahmen der 5. Änderung die Pflanzfestsetzung (Obstwiese) sowie die Erhaltungsfestsetzung von Gehölzen aufgehoben werden, damit an dieser Stelle ein Wohnhaus errichtet werden kann. Die entfallende Pflanzfläche (Ausgleichsfläche) soll an den südlichen Bereich des Satzungsgebietes der 2. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung verlagert werden. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☒ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☒ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.